

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 769/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda J [REDACTED] ,
K[REDACTED] Sch[REDACTED], I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1975 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter folgt der Beurteilung des medizinischen Sachverständigen Dr. M - D , wonach die bei der Klägerin als Verfolgungsschaden bestehende Anöbiase eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht mehr als 15 % bewirkt. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde bieten keinen Anlaß zur Zulassung der Revision, da keiner der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt.

Soweit die Beschwerde mangelhafte Sachaufklärung rügt, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision. Ob die Einholung eines weiteren Gutachtens als geboten erscheint, ist eine Frage des Einzelfalles, die rechtsgrundsätzlich nicht zu entscheiden ist (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27).

16

- 3 -

Der Hinweis auf vermeintliche Widersprüche in der Darlegung des Berufungsgerichts stellt einen Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung dar. Ein Grund, die Revision zuzulassen, ergibt sich auch insoweit nicht.

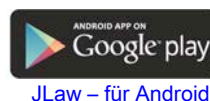
Schließlich geht auch die Rüge fehl, der Berufsrichter habe eigenes medizinisches Fachwissen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, ohne es vorher in den Rechtsstreit einzuführen. Vielmehr hat der Berufsrichter eigenes medizinisches Wissen nur zur Begründung dafür verwendet, daß er sich der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades durch Dr. M- D- angeschlossen hat. Gegen eine derartige, das Ergebnis der medizinischen Sachprüfung nur unterstützende Verwertung von den Parteien nicht mitgeteiltem eigenen Fachwissen des Tatrichters bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken (BGH RzW 1967, 371). In Übrigen würde ein derartiger Verfahrensverstöß nach den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Wüstenberg

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)